



12/2021

Dasselkrankheit

Befall mit Larven von Dasselfliegen. Wirtschaftliche Verluste entstehen durch verminderte Leistung, erhöhte Neigung zu Infektionskrankheiten sowie Häuteschäden.

1 Empfängliche Arten

Rind, selten Ziegen, Hirsche, Rehe.

2 Erreger

Beim Rind: *Hypoderma bovis* (grosse Dasselfliege), *Hypoderma lineatum* (kleine Dasselfliege).

3 Klinik/Pathologie

Im Frühling/Frühsummer imponieren die Larven als «Dasselbeulen» mit Luftloch auf dem Rücken befallener Tiere. Entsprechend dem Wanderweg der Larven findet man grüngelbliche, fibrinös-gallertige Exsudatmassen sowie eitrig-nekrotisierende Prozesse (Subcutis Rücken).

4 Verbreitung

Europa, Nordamerika, Nordafrika. In der Schweiz ist die Hypodermose seit 2002 praktisch eliminiert und wird nur noch ganz vereinzelt diagnostiziert.

5 Epidemiologie

Die Schwärmzeit der Fliegen dauert vom Mai bis September. Während dieser Zeit legen die Fliegen ihre Eier an den Extremitäten der Tiere ab. Die Larven dringen durch die Haut in den Körper ein und beginnen eine Wanderung zur Unterhaut des Rückens.

Larven von *H. bovis* sind zwischen Dezember und März im Epiduralfett des Spinalkanals anzutreffen. Die Larven von *H. lineatum* passieren auf ihrer Wanderung den Oesophagus, wo sie eine mehrmonatige Ruhepause einschalten können.

Die Larven erreichen die Subcutis der Rückenregion normalerweise zwischen Februar und Juni des folgenden Jahres und bilden Dasselbeulen.

Die Tiere sollen nicht zwischen 15. Dezember und März behandelt werden, da durch das Abtöten der wandernden Larven Entzündungsreaktionen induziert werden, welche etwa zu Lähmungserscheinungen, Festliegen oder Blähungen führen können. Die Rinder werden je nach Region mehrheitlich auf den Alpweiden (Sömmerung) befallen.

6 Diagnose

Klinisch eindeutig durch den Nachweis der Dasselbeulen und Antikörpernachweis mittels ELISA.

7 Differenzialdiagnosen

Hautallergien, Staphylokokken-Infektionen.

8 Immunprophylaxe

Nicht möglich. Es existiert kein Impfstoff.

9 Untersuchungsmaterial

Blutproben, Milchproben.

10 Gesetzliche Grundlagen

Zu bekämpfende Seuche, TSV Art. 4 und Art. 230-232.

Fleischuntersuchung: Beurteilung nach den allgemeinen Kriterien (VHyS, Anhang 7).